

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfässergerasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Ja zu Massnahmen, die den Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern**

**Solothurn, 11. August 2015 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Justiz befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich die Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Damit soll verhindert werden, dass das Konkursrecht missbraucht wird, um sich Verpflichtungen zu entledigen und andere Unternehmer auf unlautere Weise zu konkurrenzieren.**

Nebst der Durchsetzung von Gläubigerrechten besteht eine der Zielsetzung des Konkursrechts darin, scheiternden Unternehmern eine neue Chance für eine wirtschaftliche Tätigkeit zu gewähren. Das Konkursrecht wird jedoch auch dazu missbraucht, Konkurrenten zu unterbieten und Gläubiger zu schädigen. Dabei wird ein Konkursverfahren bewusst in Kauf genommen, um Verpflichtungen nicht erfüllen zu müssen, bzw. diese den Sozialversichern aufzubürden, um anschliessend wieder ein neues Unternehmen zu gründen, und die bisherigen Arbeitnehmenden und Arbeitsgeräte zu übernehmen.

Die Verfolgung von Konkursmissbräuchen scheidet heute weniger an den rechtlichen Grundlagen als an der fehlenden Bereitschaft der Geschädigten, weitere finanzielle Risiken in Form von Zivil- oder Strafprozessen einzugehen.

Die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen sollen daher einerseits bei Missbrauchsfällen die Rechtsdurchsetzung durch die geschädigten Gläubiger erleichtern, indem die Kostentragungspflicht des antragstellenden Gläubigers auf den Schuldner bzw. auf die Masse abgewälzt werden kann.

Andererseits sollen die vorgesehenen Massnahmen generalpräventiv dazu beitragen, dass Konkursbegehren frühzeitig und noch mit ausreichenden Mitteln zur Durchführung eines zumindest summarischen Konkursverfahrens gestellt werden. In diesem Zusammenhang sollen die letzten im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans einer juristischen Person in Zukunft für ungedeckte Kosten eines summarischen Verfahrens haftbar gemacht werden können